



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N1 Kanton Aargau

vom 14. November 2023

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 104 Absatz 3 SSV, Artikel 2 Absatz 3^{bis},
Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absatz 1 und Absatz 5, Artikel 108 Absatz 1, Absatz 2
Buchstabe a, Absatz 4 und Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2
der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

1. Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N1 in Fahrtrichtung Zürich wie folgt:
 - von km 62.350 bis km 74.550: 100 km/h
2. Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N1 in Fahrtrichtung Bern wie folgt:
 - von km 74.500 bis km 61.050: 100 km/h
3. Die Verkehrsanordnungen gelten ab November 2023 bis zur Deckbelags Instandsetzung
 - Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

6. Dezember 2023

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilungschef
Strasseninfrastruktur Ost
Guido Biaggio